



Rechtsorgane

## **Entscheidung Nr. 450/2024/2025**

**Spiel: Hertha BSC – 1. FC Köln**

**Datum: 02.11.2024**

15.07.2025 KLS

## **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 15.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 93.300,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 31.100,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

### **Gründe:**

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen mehrerer pyrotechnischer Aktionen der Kölner Anhänger eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 109.920,- Euro beantragt, dies unter Berücksichtigung einer hierdurch verursachten ca. 1-minütigen Spielunterbrechung kurz nach Spielbeginn. Die daraus folgende Straferhöhung um 20 % hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht akzeptiert und dem Antrag insoweit nicht zugestimmt. Die Spielunterbrechung habe lediglich 32 Sekunden gedauert und sei allein aufgrund der massiven Pyrotechnik durch Berliner Anhänger erfolgt. Schiedsrichter Osmers hat auf telefonische Rückfrage des Sportgerichtes angegeben, dass die Dauer der Spielunterbrechung vom 4. Offiziellen zutreffend gemessen worden sei. Nach Betrachtung der Aufzeichnungen und

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main**

**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich

**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**

Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



Videoaufnahmen gehe er aber davon aus, dass seine Entscheidung zur Unterbrechung letztlich auf den massiveren Pyroevents im Berliner Fanblock zurückzuführen sei, insbesondere aufgrund des Abschusses von Raketen, die auf der Laufbahn des Stadions einschlugen. Schiedsrichter Osmers kann dabei nicht mit Sicherheit bestätigen, dass er das Spiel auch ohne diese Berliner Pyroaktionen - alleine wegen der Verfehlungen der Kölner Anhänger - unterbrochen hätte. Unter Berücksichtigung dessen kann die erfolgte Spielunterbrechung den Machenschaften der Kölner Anhänger nicht zweifelsfrei zugerechnet werden, weshalb das Sportgericht von der entsprechenden Straferhöhung um 20 % abgesehen hat.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

04.07.2025

### **Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 02.11.2024 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 109.920,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 36.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Mit Spielbeginn wurden im Kölner Fanblock mindestens 134 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer, Blinker und Rauchkörper) entzündet, von denen drei in den Innenraum geworfen wurden. Das Spiel musste aufgrund der enormen Rauchentwicklung für ca. 1 Minute unterbrochen werden. In der 9. Spielminute wurden zwei, in der 31. Spielminute 13 und nach Abpfiff nochmals zwei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet.

Das Werfen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe von 1.500,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen (Vorkommnisse zu Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 109.920,- Euro. Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 11.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –